



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen haben Gültigkeit für die BeMoTech GmbH, CH-9462 Montlingen. Diese Verkaufsbedingungen ist zwischen der BeMoTech GmbH als Verkäuferin und den Abnehmern gegenseitig gültig und verbindlich. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich gegenseitig vereinbart worden sind.

2. Preise

Preis Anpassungen in Folge veränderter Marktverhältnisse, Teuerungen oder Kursanpassungen bleiben ohne Voranzeige jederzeit vorbehalten. Angebote die keine spezielle Befristung enthalten, sind während 14 Tagen ab Offertdatum gültig.

- unsere Verkaufspreise verstehen sich exkl. MWST.
- der kostendeckende Mindest-Nettowarenwert der Faktura beträgt CHF 75.-. Wir behalten uns vor, Differenzkosten nachzubelasten.

3. Normen

Die Mass- und Textangaben sowie Abbildungen in unseren Dokumenten sind unverbindlich. Ausländische Besteller haben uns über Rechtsnormen und behördliche Anordnungen, welche die Lieferung, die Ausstattung oder die Verwendung der bestellten Waren betreffen, zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere

- Bestimmungen über die Beschaffenheit und den Einsatz der gelieferten Ware.
- Sicherheitsvorschriften.

4. Sonderanfertigungen

Der Besteller übernimmt allein die Verantwortung für die Richtigkeit der Zeichnungen, Entwürfe oder Muster und dessen Angaben, die uns zur Verfügung gestellt wurden. Zudem übernimmt der Besteller die Verantwortung für die Herstellung und Lieferung der Produkte, so dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden können.

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns einer Unter- oder Überlieferung von 15% auf die bestellte Ware vor. Angebote und Bestätigungen von Sonderteilen werden immer auf der Basis unserer Einschätzung des Herstelleraufwandes abgegeben. Wir behalten uns das Recht vor, von einem Liefervertrag zurückzutreten, wenn sich in der Herstellung unvorhergesehene Schwierigkeiten einstellen, die unter vertretbarem Aufwand unsererseits nicht gelöst werden können.

5. Lieferfristen und Lieferverpflichtungen

Die in unseren Dokumenten enthaltenen Produkte sind in der Regel, aber ohne dass wir Gewähr dafür übernehmen, ab Lager lieferbar. Nicht in unsern Dokumenten enthaltene Produkte offerieren wir Ihnen auf Anfrage.

Die Festsetzung der Lieferfristen erfolgt nach sorgfältigem Ermessen, ist jedoch unverbindlich.

Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet die Ware anzunehmen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Verpflichtung auf Lieferung besteht nur auf der Grundlage unserer Auftragsbestätigung. Bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne von höherer Gewalt, Krieg, internationalen Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streik usw. sowie anderweitigen, von unserem Willen oder demjenigen unserer Lieferwerke unabhängigen Ereignissen entbinden wir uns vor der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Lieferung. Lieferungen auf Abruf sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Bezug und Fakturierung haben, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, längstens innert 6 Monaten ab dem ersten vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Wir behalten uns unsererseits vor, die Lieferung in Teilen vorzunehmen.

6. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. EURO-Paletten, Boxen und Kisten sind hiervon ausgenommen und werden ausgetauscht bzw. gutgeschrieben.

7. Versand

Ohne besondere Instruktionen wählen wir die uns am vorteilhaftesten erscheinende Versandart. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei Express-Sendungen berechnen wir die zusätzlichen Frachtkosten. Rücksendungen, die nicht durch die BeMoTech GmbH zu verantworten sind, werden nur nach vorherigen Vereinbarungen akzeptiert.

8. Zahlungskonditionen

Die Zahlungen haben innert 30 Tagen netto ab Fakturadatum zu erfolgen.

Ungerechtfertigte Abzüge werden in jedem Falle nachbelastet.

Bei Zahlungsverzug verrechnen wir den handelsüblichen Verzugszins.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Falls nach der anwendbaren Rechtsordnung für die Begründung des Eigentumsvorbehaltes der Eintrag in ein besonderes Register erforderlich ist, sind wir zur Vornahme dieses Registerintrages ermächtigt.

Ware, welche nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet, noch sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden. Vorbehalten bleibt eine Veräusserung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Erwerbers. In diesem Fall tritt der Erwerber seine Kaufpreisforderung an uns ab.

10. Mängelrügen

Der Besteller hat die Lieferung sofort zu prüfen und uns Mängel innert 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei verdeckten Mängeln innerhalb der gleichen Frist nach Entdeckung, schriftlich bekannt zu geben.

Bei berechtigten Beanstandungen oder Falschlieferungen hat der Empfänger uns eine angemessene Frist für eine vertragskonforme Lieferung anzusetzen. Wir behalten uns jedoch vor, anstelle einer Ersatzlieferung eine Gutschrift zu erteilen, sofern die Ware nicht weiterverarbeitet worden ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

Mit der Mängelanzeige erhalten wir das Recht, den mitgeteilten Schaden durch eigene Mitarbeiter oder solche des Herstellers oder durch Experten unserer Wahl überprüfen zu lassen.

Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Das gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

11. Produkthaftungspflicht

Ansprüche aus Produkthaftungspflicht, sowie die gesetzliche Gewährleistungspflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach der anwendbaren Rechtsordnung zulässig ist.

12. Annullierung

Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis voraus. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

Wir sind berechtigt, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als sie uns dargestellt wurde.

13. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Distributionsort. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist CH-9462 Montlingen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH- 9462 Montlingen / SG. Unsere Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf ihren Wohnsitzgerichtsstand.

15. Anwendbares Recht

Es kommt einzig Schweizer Recht, insbesondere das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung.